

An die

## Staatliche Wirtschaftsschule

im  
Staatlichen Kaufmännischen  
Berufsbildungszentrum Jakob Küner  
Bodenseestraße 41  
87700 Memmingen



Telefon: 08331 9649-0  
Fax-Nr. 08331 71030  
E-Mail: [verwaltung@bbz-mm.de](mailto:verwaltung@bbz-mm.de)

\_\_\_\_\_  
Eingangs-/Abgabedatum

## ENTSCULDIGUNG

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Klasse

konnte

\_\_\_\_\_  
Klassenleiter

am/vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

ggf. von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr am Unterricht nicht teilnehmen.

**Grund des Fehlens:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Auszug aus der Wirtschaftsschulordnung (§ 36 WSO):

(1) <sup>1</sup>Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen.<sup>2</sup>Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

(2) <sup>1</sup>Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.<sup>2</sup>Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.<sup>3</sup>Wird das Zeugnis nicht unverzüglich vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

(siehe Rückseite)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten bzw.  
volljährigen Schülers

### **Versäumte Leistungsnachweise laut § 50 WSO**

- a) Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, eine Leistung verweigert oder eine schriftliche Hausarbeit nicht termingerecht abgegeben, wird gemäß § 50 Abs. 4 WSO die Note 6 erteilt. Das Gleiche gilt für unangekündigte Leistungsnachweise.
- b) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, gemäß § 50 Abs. 3 WSO in der Regel nicht mehr anerkannt werden.

### **Nachholung von Leistungsnachweisen gemäß § 51 WSO Abs. 1 - 4**

- a) Versäumen Schülerinnen und Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, erhalten sie einen Nachtermin. Versäumen Schülerinnen und Schüler mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.
- b) Wird auch der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers keine hinreichenden Leistungsnachweise durch Stegreifaufgaben und mündliche Leistungen vorliegen.
- c) Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. Der Termin der Ersatzprüfung ist der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. Mit dem Termin ist der Prüfungsstoff bekanntzugeben.
- d) Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

### **Beurlaubungen**

Beurlaubungen sind rechtzeitig mit gesondertem Formular über den Klassenleiter zu beantragen.